

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	12
Rubrik:	Neue Weisungen für Schuhreparaturen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SMT der Division bessere Informationen über die Lage der Kampftruppen zu erhalten als auf dem Kommandoposten der betreffenden Heereinheit.

Es fehlt uns heute vor allem noch das Verbindungsmitte von der SMT der Sanitätsabteilung zum Divisionskommandoposten, bzw. zum Armeekorps. Diese Frage wird jedoch an zuständiger Stelle zur Zeit in Berücksichtigung der Bedürfnisse auch der andern rückwärtigen Dienste studiert.

Das Bedürfnis für die Errichtung einer SMT beurteilt der dienstleitende Sanitätsoffizier (Regiments-, Divisions- oder Korpsarzt), den Ort legt er zusammen mit dem zuständigen Truppenoffizier (Regimentskommandant, Generalstabsoffizier für die rückwärtigen Dienste) fest. Aus räumlichen oder organisatorischen Gründen kann auf der Stufe des Regiments wohl oft auf eine besondere SMT verzichtet werden. Auf der Stufe der Division können mehrere (meist ein oder zwei) SMT errichtet werden; es kann die SMT der Division aber auch mit derjenigen des Korps zusammenfallen, so dass eine eigene Organisation eingespart werden kann.

Zusammenfassend ist die SMT entsprechend ihrem Namen eine Transportleitstelle, welche sich in Stufen von vorn nach hinten aufbaut und die gleichzeitig eine Melde- und Informationsstelle ist. Die Truppe muss wissen, dass jede SMT über sofort einsatzfähige Transportmittel verfügt und für Sanitätstransporte in Anspruch genommen werden kann.

(Aus der «ASMZ», Nr. 11 / 1958)

Neue Weisungen für Schuhreparaturen

In den letzten Wochen haben die Kommandanten der Stäbe und Einheiten die

Verfügung des EMD über die Reparatur des Militärschuhwerkes vom 29. September 1958
(EMD Nr. 7712.3)

in zwei Exemplaren erhalten. Die Verfügung ist am 1. Oktober 1958 in Kraft getreten. Artikel 17 (Seite 6) lautet wie folgt:

«In Wiederholungs- Ergänzungs- und anderen Kursen dürfen nur die während des Dienstes entstandenen kleinen Schäden am Militärschuhwerk zulasten des Bundes behoben werden.

In Kursen mit einer Dauer von mindestens 13 Tagen übernimmt die Dienstkasse Reparaturkosten bis zu höchsten Fr. 4.— pro Mann, für 1 Paar oder 2 Paar Schuhe zusammen. Die Mehrkosten fallen zulasten des Wehrmannes.»

Artikel 18 schreibt vor:

«Ist die Behebung der im Dienst entstandenen Schäden nicht vor der Entlassung möglich, kann dem Wehrmann eine Entschädigung von höchstens Fr. 4.— für 1 Paar oder 2 Paar Schuhe zusammen, ausbezahlt werden.

Für die Bestimmung der Entschädigung ist wenn möglich ein Schuhfachmann beizuziehen.

Der Wehrmann ist verpflichtet, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen.

Der ausbezahlte Betrag ist im Dienstbüchlein einzutragen.»

Leser, die diese Vorschriften noch nicht erhalten haben, wollen sie unverzüglich beim Kommandanten verlangen.

Die Januar-Ausgabe «Der Fourier» wird am 10. Januar der Post übergeben. Manuskripte sind bis spätestens 22. Dezember den Redaktoren zu senden. Später eintreffende Sendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.